

Anrechnung der Berufsschulzeit auf die betriebliche Ausbildungszeit

§ 15 Freistellung, Anrechnung, BBiG

- (1) Ausbildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende freizustellen
1. für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
 3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen,
 4. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und
 5. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Im Fall von Satz 2 Nummer 3 sind zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich zulässig.

- (2) Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
1. die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
 2. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
 3. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
 4. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
 5. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

- (3) Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Tagesbeschulung

Beispiel 1:

Die betriebliche Ausbildungszeit ist von Montag bis Freitag, je 8 Stunden. Entspricht einer im Ausbildungsvertrag eingetragenen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit beträgt daher 8 Stunden.

Der Azubi hat am Mittwoch Berufsschule. Er hat 7 Unterrichtsstunden á 45 Minuten. Entsprechend der Vorgabe, mehr als 5 Unterrichtseinheiten, ist der Berufsschulbesuch ist also mit 8 Stunden auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

Beispiel 2:

Die betriebliche Ausbildungszeit beträgt Montag bis Donnerstag 7 Stunden und 30 Minuten, Freitag nur 6 Stunden. Entspricht einer im Ausbildungsvertrag eingetragenen Wochenarbeitszeit von 36 Stunden. Die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit beträgt daher 7 Stunden und 12 Minuten.

Der Azubi hat am Freitag Berufsschule. Er hat 6 Unterrichtsstunden á 45 Minuten. Entsprechend der Vorgabe, mehr als 5 Unterrichtseinheiten, ist der Berufsschulbesuch ist also mit 7 Stunden und 12 Minuten anzurechnen. (Durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit) Auch wenn die freitägliche betriebliche Ausbildungszeit am Freitag nur 6 Stunden beträgt. Der Auszubildende hat also einen „überschießenden“ Freistellungsanspruch an den anderen Tagen von insgesamt 1 Stunde und 12 Minuten.

Beispiel 3:

Die betriebliche Ausbildungszeit beträgt Dienstag bis Samstag. Jeweils 8 Stunden. Entspricht einer im Ausbildungsvertrag eingetragenen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit beträgt daher 8 Stunden. Montags wird im Ausbildungsbetrieb nicht gearbeitet.

Am Montag ist Berufsschule. 6 Unterrichtseinheiten. Der Berufsschultag ist mit 8 Stunden anzurechnen, auch wenn der Berufsschultag außerhalb der Ausbildungszeit liegt. Der Azubi kann also nur noch 32 Stunden im Betrieb ausgebildet werden.

Beispiel 4:

Der Berufsschulbesuch dauert 5 Unterrichtsstunden á 45 Minuten. Er beginnt um 08:00 Uhr und endet um 12:25 Uhr (5 Schulstunden x 45 Minuten + 30 Minuten Pause = 255 Minuten bzw. 4,25 Stunden). Die Berufsschulzeit ist damit mit 4 Stunden und 25 Minuten auf die Ausbildungszeit anzurechnen. Eine Rückkehr in den Betrieb ist möglich. Die Wegezeit von der Berufsschule zum Betrieb ist nicht als Arbeitszeit zu werten.

Sind in einer Woche zwei Berufsschultage mit jeweils mehr als 5 Unterrichtsstunden, ist der Azubi verpflichtet an einem der beiden Tage wieder in den Betrieb zurückzukehren - an welchem der beiden Tage, bestimmt der **Ausbildungsbetrieb**.

Blockbeschulung

In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden (Vollstunden, keine Unterrichtsstunden) an mindestens fünf Tagen. Der Berufsschulunterricht ist dann mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit anzurechnen. Eine Beschäftigung des Azubis in dieser Woche ist damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Es sind aber zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich zulässig. (In dieser Woche !)

Tipp:

Ausbildungszeiten und Schulzeiten sind von Betrieb zu Betrieb und von Schule zu Schule sehr unterschiedlich. Vereinbaren Sie vor der Berufsausbildung Ihre genauen Festlegungen. Basis ist der oben aufgeführte §15 des Berufsbildungsgesetzes.

Beispiel einer praktikablen Lösung

Vereinbarung Berufsschule

6 und mehr Unterrichtseinheiten a 45 Minuten – Schultag wird mit 8 Stunden Ausbildungszeit gerechnet.
5 und weniger Unterrichtseinheiten a 45 Minuten – Herrn / Frau anrufen. Nachfragen.